

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

ChatGPT oder Bing – Rechtliches für die Nutzung im Unternehmen

ChatGPT wird je länger je mehr auch in Unternehmen genutzt. Was ist dabei aus rechtlicher Sicht zu beachten?

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: alles, was in ChatGPT eingegeben wird, geht in die Datenbank der künstlichen Intelligenz ein. Dies bedeutet, dass ChatGPT die Informationen auch für Abfragen von Wettbewerbern nutzt.

Urheberrecht: die künstliche Intelligenz nutzt Texte von anderen. Somit können bei der Wiederverwendung von Texten Urheberrechte verletzt werden.

AGBs von ChatGPT: für die gewerbliche Nutzung ist unter Umständen der Kauf einer Lizenz nötig.

Gegen die Anwendung von ChatGPT im Unternehmen ist nichts einzuwenden. Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden auf die Risiken hin und passen Sie eventuell Ihre Reglemente an.

Steuerbehörde kann rückwirkend einen zweiten Saldosteuersatz verlangen

Seit dem 1. Januar 2023 kann die eidg. Steuerverwaltung Unternehmen **rückwirkend** zu einem zweiten Saldosteuersatz verpflichten. Dies kommt vor, wenn bei einem Unternehmen eine **sprunghafte Zunahme der anderen Tätigkeit** resp. Nebentätigkeit festgestellt wird. Die Tätigkeit wird als «neue» Tätigkeit eingestuft und die Steuerverwaltung weist dieser Tätigkeit einen neuen Saldosteuersatz zu.

Eine sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils der anderen Tätigkeit liegt vor, wenn:

- die ursprüngliche Tätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird, ODER

- über die ganze Steuerperiode gesehen mit dieser neuen Tätigkeit voraussichtlich mindestens 25% des Gesamtumsatzes erzielt werden.

Bei **Mischbranchen** liegt eine sprunghafte Zunahme der Nebentätigkeit vor, wenn:

- die Haupttätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird, UND
- über die ganze Steuerperiode gesehen mit der Nebentätigkeit voraussichtlich mehr als 50% des Gesamtumsatzes erzielt werden.

Bisher galt diese Vorschrift nur, sofern sich die Zuteilung eines zweiten Saldosteuersatzes für den Steuerpflichtigen nicht nachteilig auswirkte.

Seit dem 1. Januar 2023 wird ein zweiter Saldosteuersatz zugeteilt, auch wenn dieser höher ist als derjenige, welcher bis anhin gegeben war.

Nebenkostenabrechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag dem Mieter zugestellt werden

Ein Mieter hat das Recht, jedes Jahr eine Nebenkostenabrechnung zu erhalten, sofern die Nebenkosten nicht pauschal, sondern mit Akontozahlungen erhoben werden (siehe Art. 257a OR, Art. 4 VMWG). Der Vermieter muss die Nebenkostenabrechnung erstellen und dem Mieter vorlegen. In der Regel wird die Abrechnung per Post verschickt.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, auf welchen Zeitpunkt die Abrechnung erfolgen muss. Wurde im Mietvertrag kein Zeitpunkt vereinbart, ergibt sich der Zeitpunkt aus der vertraglichen Nebenpflicht des Vermieters, nach Beendigung der Abrechnungsperiode und bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen abzurechnen. Sämtliche Unterlagen dürften sechs Monate nach dem Stichtag vorliegen.

Am meisten verbreitet als Stichtag ist der 30. Juni (nach Abschluss der Heizperiode), d.h., die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis Ende Juni des nächsten Jahres. Der Stichtag kann aber auch auf den 31. Dezember festgelegt werden, sodass das Abrechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses während der Abrechnungsperiode wird eine Zwischenabrechnung für den Mieter erstellt. Je zeitnaher ein Mieter nach dem Stichtag kündigt, umso länger muss er auf die Abrechnung warten, da diese erst nach Vorliegen aller Unterlagen erstellt werden kann (Bsp: Abrechnungstichtag 30. Juni, Kündigung 31. Juli). Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Zwischenabrechnung.

Grundsätzlich sollte die Nebenkostenabrechnung fristgerecht bzw. innert angemessener Frist, aber spätestens 6 Monate nach Ende der Abrechnungsperiode erstellt werden. Erfolgt dies nicht, kann der Mieter den Vermieter hierzu auffordern und die Nebenkostenabrechnung gegebenenfalls bei der Schlichtungsbehörde einfordern. Gelingt dies nicht, kann er an das Gericht gelangen.

Spesenpauschalen ohne Genehmigung der Steuerbehörde sind ein Risiko

Ein Zuger Unternehmen hat seinen Aussendienstmitarbeitenden 20 Prozent an Pauschalpesen bezogen auf den Umsatz für drei Jahre ausbezahlt. Die Steuerverwaltung des Kanton Zug akzeptierte nur die Hälfte der Auslagen als geschäftsmässig begründeten Aufwand. Der Restbetrag von insgesamt CHF 234'000 wurde als **steuerbarer Gewinn des Versicherungsvermittlers** qualifiziert.

Das Unternehmen gelangte mit seinen Einsprachen bis ans Bundesgericht, das wie folgt entschied: Nur wenn Pauschalpesen geschäftsmässig begründet sind, können sie vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden. Aufwände, die geschäftsmässig nicht begründet sind, werden zum Unternehmensgewinn addiert. Des Weiteren unterscheidet das Bundesgericht zwischen der Gesellschaft nahe- und fernstehenden Arbeitnehmern. Als nahestehende Arbeitnehmer sind Anteilshaber des Unternehmens und diesen nahestehende Personen zu betrachten. Bei nahestehenden Arbeitnehmern muss das Unternehmen **konkrete Beweise** erbringen, dass den Pauschalpesen eine Einzelleistung gegenübersteht. Am einfachsten geschieht dies mit einem Verzicht auf Pauschalpesen und eine **detaillierte Dokumentation der Arbeitsleistung** und der **Vergütung der einzelnen Einsätze** fallbezogen. *(Quelle: BGE 2C_316/2020 vom 20.10.20)*

Ein Vermächtnis berechtigt nicht zur Teilnahme an der Erbteilung

Der Erblasser hat die Möglichkeit (neben den gesetzlichen Erben oder wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind) Erben einzusetzen oder ein Vermächtnis auszurichten.

Ein Erbe erwirbt den Nachlass im Wege der Universalsukzession als Ganzes, d.h. er erwirbt alle Aktiven und Passiven. Für die Passiven haftet der Erbe mit seinem ganzen Vermögen.

Im Gegensatz hierzu erwirbt der Vermächtnisnehmer nur einen obligatorischen Anspruch gegenüber dem Erben oder der Erbengemeinschaft auf Auslieferung des Vermächtnisses. Mit einem Vermächtnis im Testament und/oder Erbvertrag können einzelne **Gegenstände** oder **Werte** anderen Personen oder auch Stiftungen und Vereinen hinterlassen werden.

Wer ein Vermächtnis zugesprochen bekommen hat, ist nicht Teil der Erbengemeinschaft und nimmt somit nicht an der Erbteilung teil. Die Erben stehen in der Pflicht, das eingeräumte Vermächtnis zu erfüllen und den Gegenstand zu übergeben oder den Betrag zu überweisen. Da die Erben den Zeitpunkt der Herausgabe des Legats bestimmen können, kommt es öfters zu Streitereien. Spätestens mit Abschluss des Erbgangs und Übergang der Erbschaft an die Erben muss das Legat erfüllt werden.

Stirbt der Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser, so erlischt das Vermächtnis. Es wird dann so verfahren, als habe es nie ein Vermächtnis gegeben.

Warendrittel sind nicht immer zulässig

Ein Unternehmen aktivierte seine im Dezember 2019 an Kunden erbrachten, aber erst im Januar 2020 fakturierten Leistungen auf dem Konto "Angefangene Arbeiten" zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Abzug des Warendrittels.

Die Steuerbehörde akzeptierte dies nicht und verlangte, dass die Leistung als **aktive Rechnungsabgrenzung zum vollständigen Netto-Verkaufspreis** verbucht werden solle. Das Bundesgericht gab der Steuerbehörde recht, da es sich um **Lieferungen von Standardmaterial und Transportleistungen** handelte, die sofort hätten abgerechnet werden können und damit am Bilanzstichtag als erbracht und die Gegenleistung als geschuldet zu betrachten sind. (Quelle: BGE 2C_632/2022 vom 13.9.22)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.